Wien Donnerstag den 20. Februar 1873. VI. Jahrgang. Nr. 8.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

## Inhalt.



## Kann die politische Behörde einem Gemeindevorsteher, der seine Pflichten als solcher verletzt, eine Rüge oder einen Verweis ertheilen?

Von **Dr. Rudolf Korb** in Prag.

Es mag in der Praxis überaus häufig vorkommen, daß von den politischen Behörden den Gemeindevorstehern Rügen oder Verweise wegen Pflichtverletzungen derselben mit oder ohne Offenlassung des Recurses an die Landesstelle ertheilt werden. Da jedoch die Ertheilung einer solchen Rüge und eines solchen Verweises an und für sich jedenfalls unter den Begriff der Verhängung einer Strafe gehört, so wird wohl nach dem Satze nulla poena sine lege, die Frage am Platze sein, auf welcher gesetzlichen Bestimmung beruht denn eigentlich die Verhängung dieser Strafsanction?

Der Satz nulla poena sine lege ist ein selbstverständlicher, unsere Gesetzgebung hat es unterlassen, ihn in die Staatsgrundgesetze aufzunehmen, obwohl er in denselben voll- und ebenbürtig seinen Platz neben den übrigen Bestimmungen eingenommen hätte.

Was diesfalls auf dem Gebiete des den Gerichten zur Judicatur überwiesenen Strafrechts positiven Rechtens ist, kommt für unsere Frage nicht in Betracht.

Für unsere Frage sind die zuerst ins Auge springenden Quellen: die Bestimmungen über die Amtswirksamkeit der politischen Behörden und die sich denselben anschließende Amtsinstruction für die politischen Behörden (Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl Nr. 10 und Ministerialverordnung vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52); die kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 und die Gemeindeordnungen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18.

Das Ergebniß der Durchsicht der bei beiden erstgenannten Ministerialverordnungen ist nicht nur nulla poena, sondern überhaupt keine specielle und ausdrückliche Bestimmung über die Amtswirksamkeit der politischen Behörden gegenüber den Gemeindevorständen *). Nach § 52 der Beilage A. der ersteren Verordnung überwacht, unterstützt und belehrt das Bezirksamt die Gemeinde; dieser Paragraph und der § 52, dann der § 30 der Beilage B. weisen auf die gleichzeitig bestehenden gesetzlichen Anordnungen hin, deren keine unseres Wissens für unseren Fall Rüge und Verweis als Strafart festsetzt. In der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 und beziehungsweise in der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. 198 sind keine anderen Strafsanctionen festgesetzt, als Geld- und Arreststrafen (§ 10 der erstgenannten, erster Absatz der letzterwähnten Verordnung).

Die Gemeindeordnungen unterscheiden diesfalls zwischen dem selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise. Vom selbstständigen Wirkungskreise kann hier selbstverständlich keine Rede sein. Die Rüge und der Verweis, in so fern sie von der politischen Behörde gegen Gemeindevorsteher verhängt werden, sind Disciplinarstrafen im allgemeinen Sinne des Wortes. Hinsichtlich des selbstständigen Wirkungskreises setzen die Gemeindeordnungen für die Mitglieder des Gemeindevorstandes und daher den Gemeindevorsteher nur zwei Arten von Disciplinarstrafen fest, und zwar die dem Bezirks- oder Landesausschusse zustehende Verhängung von Geldstrafen (§§ 99 Mähr., 100 Böhm., 102 Gal.; 87 [bez. Landesgesetz vom 12. April 1866, Nr. 12] Steierm, 87 Schles., Ob.-Oesterr., 89 Tirol, Buk., Görz, Grad., Istrien, Kärnt., 90 Vorarlb., Salzb., 92 Krain, 104 Dalm) und die der Landesstelle zustehende Amtsentsetzung (die eben citirten Paragraphe und § 93 Nied.-Oesterr.). Für den übertragenen Wirkungskreis aber, um den es sich vorzugsweise hier handelt, gewähren die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen der politischen Bezirksbehörde lediglich die Berechtigung Ordnungsstrafen im Gelde zu verhängen. (§§ 93 Ob.-Oesterr., 94 Buk., 95 Görz, Grad. Istr., Kärnt, Schles., Tirol, 96 Salzb., Vorarlb., 98 Krain, 99 Nied.-Oesterr., 105 Böhm., Mähr., 108 Gal.) Die übrige Sanction der betreffenden Bestimmungen fällt nicht unter den Begriff einer Strafe.

Diese Strafsanction (Ordnungsstrafe im Gelde) ist aber eine ausschließliche und es muß sogar behauptet werden, daß, wenn auch eine ausdrückliche, vor der Wirksamkeit der Gemeindeordnungen erflossene Bestimmung der politischen Behörde die Verhängung der Strafsanction der Rüge oder des Verweises eingeräumt hätte, diese Bestimmung mit den Gemeindeordnungen unwirksam geworden wäre, denn alle prioren Bestimmungen, welche Gegenstände regeln, die speciell auch die neuen Gemeindeordnungen normiren, sind mit diesen außer Kraft gesetzt. Nun treffen aber dieselben speciell über die Strafen, welche über Gemeindevorsteher (Mitglieder des Gemeindevorstandes) wegen Pflichtverletzungen, sowohl im selbstständigen als übertragenen Wirkungskreise, daher gegen sie als solche verhängt werden können, Bestimmungen **).

*) Anders die unter eine ungleich glücklichere Gesetzgebungsperiode gefallene, mit Erlasse des Ministers des Innern vom 24. April 1850, Z. 2132 gesetzte Instruction für die politischen Behörden, aber auch deren §§ 75 und 76 sprechen nur von Ermahnung, Androhung von Geldstrafen und Geldstrafen selbst.

**) Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 regelt, nebenbei bemerkt, diesen Gegenstand überhaupt nicht.

Dagegen berechtigt das der Staatsverwaltung über die Gemeinden eingeräumte Aufsichtsrecht die politische Behörde allerdings den Gemeindevorsteher zur Erfüllung seiner Pflichten zu ermahnen und ebenso muß anerkannt werden, daß in dem Rechte zur Verhängung einer Strafe als minus, jedoch weder als selbstständige Strafsanction, noch überhaupt als Strafe oder Strafgrad, auch das Recht der Androhung der Strafe steckt.

Es kann jedoch nicht geschlossen werden, Geldstrafen seien gegenüber der Rüge und dem Verweise das majus, diese das minus, und die Berechtigung zu jenem berechtige auch zu diesem, denn es kann schon nicht behauptet werden, daß im Allgemeinen ohne Rücksicht auf eine gesetzliche Regelung der Verweis (die Rüge) eine geringere als jede Geldstrafe sei. Wäre dies aber auch gesetzlich und für unseren Fall anwendbar ausgesprochen, so verlangt doch die Anwendung des juristischen majus und minus als Voraussetzung die Gleichartigkeit des betreffenden Rechtsverhältnisses. Endlich ist der Satz nulla poena sine lege als ein Satz auf dem Gebiete des Strafrechts (nicht nur im Sinne des den Gerichten zur Anwendung überwiesenen) der allerschärfsten Interpretation zu unterziehen, welche den Satz in majore continetur minus für die Verhängung von Strafen überhaupt ausschließt.

Die politische Behörde kann auch mit und ohne Ermahnung oder Androhung von Strafen den Gemeindevorstehern gegenüber lediglich constatiren, daß eine Pflicht durch dieselben verletzt worden sei, denn sie ist zur Verhängung der Strafen nur berechtigt, nicht unbedingt verpflichtet („können", „berechtigt"). Dies kann aber weder als eine Rüge, noch als ein Verweis gegen den Gemeindevorsteher angesehen werden, und es muß daher die gebrauchte Ausdrucksweise, den Schluß unzulässig machen, daß hiemit eine Rüge oder ein Verweis als Strafe verhängt werde, wenn auch der Ausdruck: ich rüge, verweise, es wird gerügt, verwiesen, nicht immer als Verhängung einer Strafe, sondern auch als Constatirung der Pflichtverletzung, beziehungsweise als Ermahnung aufgefaßt werden kann und im einzelnen Falle muß.

Auch gegen diese Constatirung, Ermahnung und Strafandrohung ist der Recurs zulässig, welcher Niemandem verkümmert werden darf, wo ihn das Gesetz nicht ausdrücklich ausschließt.

Daß unser Recht die Rüge und den Verweis als Strafe und Strafart kennt, und daher nicht gesagt werden kann, daß in allen Fällen, in welchen gerügt und verwiesen wird, lediglich die Pflichtverletzung constatirt (ermahnt) und diese nur durch den Gebrauch dieser Ausdrücke bezeichnet und hiemit keine Strafe verhängt werde, weiß wohl männiglich und es möge genügen, auf die Volksschulgesetze, durch welche als erster Grad der gegen das Lehrpersonale verhängbaren Disciplinarstrafen „der Verweis" bestimmt wird, und auf die kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64 hinzuweisen, nach welch' letzterer die Rüge als Ahndung, daher als Strafe, und der Verweis als erster Grad der Disciplinarstrafen im Sinne dieser Verordnung gegen k. k. Beamte und Diener bezeichnet werden (§§ 1 und 2).

Wir sind daher zu nachstehendem Ergebnisse gelangt: die politische Behörde kann wohl die Pflichtverletzung eines Gemeindevorstehers als solchen rügen und verweisen, in so fern hiemit, ohne gegen den letzteren eine Strafe zu verhängen, die Pflichtverletzung constatirt werden soll; sie kann aber nicht im Falle einer solchen Pflichtverletzung dem Gemeindevorsteher eine Rüge oder einen Verweis als Strafe ertheilen.

Es ist aber nicht gleichgiltig, ob Jemand von der competenten Behörde gestraft worden sei oder nicht.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

---

**Zum § 9 des Gesetzes vom 17. December 1872, Nr. 6 R. G. Bl. „Statuten einer Gesellschaft und Currenden, womit angezeigt wird, daß jemand einer Zeitschrift beigetreten sei, sind von der Verpflichtung der Angabe des Verlegers befreit."**

Der Buchdrucker J. C. F. hatte es unterlassen, auf der Broschüre „Statuten der X. Eisenbahn", so wie auf der Currende des Alexander P., mit welcher derselbe anzeigt, daß er der Zeitschrift X als Miteigenthümer beigetreten sei, den Verleger anzugeben, so wie auch von der erwähnten Broschüre das Pflichtexemplar abzugeben.

Aus diesem Anlasse wurde derselbe, mit dem Urtheile des k. k. städt. del. Bezirksgerichtes für die innere Stadt Wien der Uebertretung des § 16 und 17 des Preßgesetzes schuldig erkannt. Denn, hieß es in den Beweggründen, der Angeklagte gesteht das Thatsächliche zu, verantwortet sich aber damit, daß von den Statuten nur ein Bürstenabdruck gemacht worden sei, bezüglich der Currende aber, daß er selbe als eine Druckschrift angesehen habe, die unter die Ausnahmen des § 9 des Preßgesetzes falle.

Was nun die erste Anklage anbelangt, so ist im Gesetze kein Zeitpunkt festgesetzt, wann der § 9 des Preßgesetzes zu befolgen sei, und es muß daher angenommen werden, daß jedes Druckwerk, selbst wenn es ein Bürstenabzug wäre, den Bedingungen des § 9 des Preßgesetzes zu entsprechen habe.

Was den zweiten Anklagepunkt betrifft, so bestimmt der § 9 des Preßgesetzes die Ausnahmen, und führt beispielsweise einige an; aus diesen Beispielen ist schon klar, daß die Currende des Alexander P. nicht bloß den Bedürfnissen des Gewerbes oder Verkehrs zu dienen bestimmt sei, sondern daß dieselbe eine Anzeige in Briefform ist, und daher auch unter die Bestimmung des § 17 des Preßgesetzes falle.

Ueber Berufung des Angeklagten hat das k. k. österr. O. L. G. das erstrichterliche Urtheil mit dem Erkenntnisse vom 8. October 1872, Z. 19.774, abgeändert und denselben der obigen Uebertretung nicht schuldig erkannt, weil beiden beanständeten Druckschriften die Begünstigung des § 9 des Preßgesetzes zu Statten kommt, indem sie nur dem Bedürfnisse des Gewerbes und Verkehrs zu dienen bestimmt sind.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat laut Entscheidung vom 13. November 1872, Z. 11.626, das o. g. Urtheil zu bestätigen befunden, weil die Anzeige des Alexander P. unverkennbar unter die Ausnahmen des § 9 des Preßgesetzes fällt, aber auch die Statuten der X. Eisenbahn, im Sinne des § 9 des Preßgesetzes, der Angabe des Verlegers nicht bedürfen. G.-H.

---

**Die executive Einbringung von Geldleistungen, als Aequivalent von Arbeitsleistungen, für Gemeindezwecke liegt in der Competenz des Gemeindevorstehers*).**

Mit dem Gesuche de praes. 2. December 1871, Nr. 6721 hat der Gemeindevorsteher von S. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft R. um die executive Einbringung von 75 fl. 30 kr. vom Gute R. für auf dessen Rechnung besorgte Arbeiten an der Gemeindestraße angesucht, welche dieses Gut auf die vorherigen Aufforderungen der Gemeinde weder selbst herstellte, noch auch später über wiederholte Zahlungsabforderungen bezahlen wollte, ohne auch gegen die beiden Aufträge zur Ableistung der Naturalarbeit und zur Zahlung der Kosten die instanzgemäße Berufung ergriffen zu haben.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft R forderte in Folge dessen mit Bescheid vom 2. December 1871, Z. 6721 das Gut auf, „die Bezahlung der angesprochenen Straßenherstellungskosten per 75 fl. 30 kr. mittelst Amtsquittung des Gemeindevorstandes von S. um so gewisser bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nachzuweisen, als widrigens zur Einbringung dieses Ausstandes die Mobilarpfändung und Schätzung vorgenommen werden würde."

Gegen diesen Bescheid brachte das Gut R. den Recurs ein, worin es den Erhalt jedweder Aufforderung zur Verrichtung der Straßenarbeit, die Kenntniß von der Zuweisung der Straßenstrecke in die Erhaltungspflicht, die Richtigkeit der Straßenvertheilung, das Schottererforderniß bestritt und die Aufrechnung für überspannt erklärte.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft R. stellte diesen Recurs dem Gute R. mit Bescheid vom 12. December 1871, Z. 6885 mit dem Bedeuten zurück, „daß die Liquidirung des Ersatzanspruches für diese Straßenherstellungen weder in quali noch in quanto der politischen Behörde zukomme, daß diese vielmehr lediglich berufen und verpflichtet sei, die Entscheidungen und Erkenntnisse der autonomen Vertretungskörper über deren Ansuchen mittelst der politischen Execution in Voll-

*) R. vergl. die Mittheilung in Nr. 25, S. 98 des Jahrganges 1869 dieser Zeitschrift.

zug zu setzen, ohne sich in eine Prüfung des meritorischen Rechtes einzulassen oder Nachweise über die Rechtskräftigkeit zu fordern, welche das Ansuchen um die Execution bereits voraussetzt". Indessen überlegte die politische Behörde die Pfändung und Schätzung auf einen späteren Zeitpunkt, um der Gutsverwaltung Gelegenheit zu bieten, durch vorherigen Gelderlag die Execution abzuwenden.

Da die Gutsverwaltung sich nicht rührte, wurde die Pfändung und Schätzung vorgenommen, auch die Mobilarlicitation (dritter Executionsgrad) angeordnet.

Gegen letztere Verfügung recurrirte das Gut R. direct an die k. k. Statthalterei von Steiermark, welche unter vorläufiger Sistirung der Feilbietung den Bericht mit den Nachweisen über die Legalität und Rechtskraft der bezüglichen Forderung zu Grunde liegenden Beschlusses der betreffenden autonomen Körperschaft abforderte und nach deren Vorlage mit dem Erlasse vom 7. November 1872, Z. 12852, erkannte: „Der Beschwerde der Gutsverwaltung von R. gegen den executiven Vorgang der Bezirkshauptmannschaft R. wegen der ihr von der Gemeinde S. zur Last gelegten Vernachlässigung der Straßenherstellungspflichten auf der Gemeindestraße im Bereiche der Gemeinde S. wird, in so weit sie die Aufhebung der executiven Schritte anstrebt, um so weniger eine Folge gegeben, als nach Ausweis des Gemeindeamtes auch der Gemeinde-Ausschuß von S. für die Richtigkeit der Angaben des Gemeindevorstehers eingestanden ist, wonach es daher von der vorläufigen Sistirung der Executionsschritte wieder abzukommen hat; dagegen wird der bezirkshauptmannschaftliche Bescheid vom 12. December 1871, Z. 6885, in so ferne er Behufs der Begründung der Gewährung der politischen Execution von Seite der politischen Behörde zur Durchsetzung der Beschlüsse der autonomen Körperschaften in ihrem Wirkungskreise jedwede Nothwendigkeit einer Nachweisung in Abrede stellt, dahin berichtiget, daß es allerdings Sache der politischen Behörde sei die Gesetzmäßigkeit von derlei Einschreiten um Gewährung der politischen Execution, sowohl in materieller als formeller Beziehung zu prüfen und sich auch über die Rechtskraft der Entscheidungen zu überzeugen".

Ueber den vom Gute R. gegen diese Entscheidung vorgebrachten Recurs, worin die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Executionseinschreitens und der Rechtskraft der Entscheidungen der Gemeindevorstehung, so wie die Liquidirung der Forderung durch die politische Behörde begehrt war, wurden vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 28. December 1872, Z. 19.497 die behufs executiver Einhebung des Vergütungsbetrages, welchen die Gemeinde S. gegenüber der Gutsverwaltung R. für auf Kosten der letzteren vollzogene Arbeitsleistungen an der Gemeindestraße anspreche, gefällten Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft R. vom 2. und 12. December 1871, Z. 6721 und 6885 und der Statthalterei vom 7. November 1872, Z. 12.852 wegen Incompetenz behoben, „weil diese Angelegenheit nach § 11 *) des steiermärkischen Straßengesetzes vom 23. Juni 1866 in Verbindung mit der Bestimmung der steiermärkischen Gemeindeordnung insbesonders § 80 **) sowohl im Stadium der Cognition als auch in dem der Execution in den Wirkungskreis der autonomen Organe falle, daher die Beschwerde der Gutsinhabung, in so weit sie gegen die Rechtmäßigkeit der Verfügung der Gemeinde gerichtet ist, dem Landesausschusse abzutreten, die executive Eintreibung der der Gutsinhabung auferlegten Geldleistung aber dem Gemeindevorsteher zu überlassen sein wird". J. J.

*) Der Paragraph ordnet an, daß für Aufbringung von bezüglichen Geld- und Arbeitsleistungen die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend sind.

**) Enthält die Executionsbestimmungen für Gemeindeleistungen. Es heißt dort: „Andere Geldleistungen . . . . . . werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben."

---

## Verordnung.

**Information für die k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande über das Verfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission.**

(Beilage zum Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. November 1872, Z. 12.921, veröffentlicht in Nr. 7 vom Jahre 1873 dieser Zeitschrift.)

§ 1.

Im Auslande bleibend ansäßige österreichisch-ungarische Stellungspflichtige können nach § 77 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission in folgenden zwei Fällen enthoben werden:

A) wenn sie mit Körpergebrechen behaftet sind, ursachlich welcher auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste zu erkennen ist, oder

B) wenn für sie Reclamationsgründe geltend gemacht werden, d. h. die zeitliche Militärbefreiung derselben im Sinne des § 17 des Wehrgesetzes angestrebt wird.

§ 2.

1. Als bleibend ansäßig im Aufenthaltsorte des Auslandes ist jener Stellungspflichtige anzusehen, welcher daselbst

a) als Eigenthümer oder Pächter eines von ihm selbst verwalteten unbeweglichen Gutes oder eines von ihm selbstständig betriebenen Geschäftes, oder

b) seit längerer Zeit im gemeinschaftlichen Haushalte bei seinen im Auslande wohnhaften Angehörigen lebt.

2. Es ist jedoch selbst bei solchen Stellungspflichtigen die Bedingung zu 1. nur in Krankheitsfällen bei absoluter Reiseunfähigkeit oder dann als erfüllt zu betrachten, wenn die Reise bis zu dem nächsten Stellungsorte nur mit großem Aufwande an Zeit oder für den Betreffenden oder dessen Angehörigen unerschwinglichen Unkosten bewerkstelligt werden könnte.

Liegt jedoch der dem Aufenthalte des im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zunächst gelegene Stellungsort näher als der Sitz der nach § 4, Punkt 1 zur Einleitung der Verhandlung berufenen k. und k. Mission oder des Consularamtes, so ist der Betreffende zu dem persönlichen Erscheinen vor einer Stellungscommission verpflichtet.

3. Offenkundig Untaugliche bedürfen des Nachweises der vorstehenden Bedingungen nicht.

Als offenkundig untauglich sind nur jene Stellungspflichtigen zu behandeln, welche mit nachfolgenden Gebrechen behaftet sind:

Mangel auch nur eines Fußes oder einer Hand;
Mangel eines Auges oder vollständige Blindheit beider Augen;
Taubstummheit;
Cretinismus;
gerichtlich erklärter Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn.

§ 3.

1. Ansuchen um die Enthebung von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission sind von den im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen oder deren Angehörigen frühestens drei Monate vor dem Beginne der regelmäßigen Stellung, zu welcher die Betreffenden gesetzlich berufen, und zwar, wenn dieselben in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuständig sind, spätestens bis 1. Jänner desselben Stellungsjahres, wenn sie aber in den Ländern der ungarischen Krone Zuständigkeit haben, bis 15. October des der Stellung vorangehenden Jahres bei den k. und k. Missionen oder Consularämtern einzubringen.

2. Derlei Ansuchen von den im Inlande lebenden Angehörigen des Stellungspflichtigen sind bei den heimatlichen Bezirksbehörden einzubringen und von diesen, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unmittelbar — in den Ländern der ungarischen Krone, gutächtlich einbegleitet, im Wege des k. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums — an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande zu leiten.

3. In jenen Fällen, wo die Bedingungen nach § 2 nicht vollständig nachgewiesen erscheinen, sind derlei Ansuchen gleich von den k. und k. Missionen und Consularämtern, beziehungsweise von den heimatlichen Bezirksbehörden zurückzuweisen.

§ 4.

1. Die Einleitung der Verhandlung über Ansuchen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission obliegt über Ersuchen der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen oder deren Angehörigen, eventuell der heimatlichen Bezirksbehörden, den k. und k. Missionen und Consularämtern, und zwar in den Städten, wo k. und k. diplomatische Missionen bestehen, diesen und nur dort, wo keine solchen aufgestellt sind, den k. und k. Consularämtern.

Sucht ein solcher Stellungspflichtiger oder dessen Angehörige bei einer k. und k. Vertretungsbehörde im Auslande um die Einleitung der Verhandlung wegen Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission an, so ist ein Protokoll aufzunehmen.

Dieses Protokoll hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Bittstellers und wenn dieser nicht zugleich der Stellungspflichtige ist, auch des letzteren;

b) das Geburtsjahr des Stellungspflichtigen;

c) den Geburtsort, das Geburtsland, so wie den politischen Bezirk, wohin derselbe stellungszuständig ist;

d) den Beweis für die Identität seiner Person, welcher als sichergestellt zu betrachten ist:

aa) wenn der Stellungspflichtige persönlich der k. und k. Vertretungsbehörde bekannt ist, oder

bb) wenn derselbe sich durch seine Reiseurkunde und durch mindestens einen glaubwürdigen, der k. und k. Vertretungsbehörde persönlich bekannten Zeugen legitimirt, daß er wirklich Derjenige sei, für den er sich ausgiebt;

e) den Nachweis, daß er in seinem Aufenthaltsorte im Auslande als bleibend ansäßig anzusehen sei.

Ferner ist, je nachdem um Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission wegen Körpergebrechen oder wegen geltend gemachten Reclamationsgründen angesucht wird, anzuführen: im ersteren Falle, mit welchem Körpergebrechen der Stellungspflichtige sich behaftet glaubt und im zweiten Falle, bei welcher Behörde die Reclamation eingebracht worden ist.

Schließlich haben allfällige besondere, auf den speciellen Fall bezügliche Bemerkungen zu folgen.

Sohin ist das Protokoll abzuschließen und vom Bittsteller, sowie auch von der k. und k. Vertretungsbehörde zu unterzeichnen.

3. Bezüglich des weiteren Vorganges ist zu unterscheiden, ob das Enthebungsansuchen wegen Körpergebrechen oder wegen Reclamationsgründen angebracht wird.

Im ersteren Falle hat der Bittsteller die für die ärztliche Untersuchung dem Arzte als Honorar zufallende Taxe zu erlegen, deren Bemessung nach dem ortsüblichen ärztlichen Honorar den k. und k. Vertretungsbehörden überlassen bleibt.

4. Nach Erlag dieser Taxe, außer welcher der Bittsteller eine weitere Vergütung nicht zu leisten hat, ist von Seite der k. und k. Vertretungsbehörde die ärztliche Untersuchung durch den bestellten Arzt der k. und k. Vertretungsbehörde oder durch den eigens hiezu zu bestellenden Arzt anzuordnen.

5. Vor der Untersuchung ist dem Arzte von Seite der k. und k. Vertretungsbehörde in Gegenwart des Stellungspflichtigen mittelst Handschlages das Gelöbniß an Eidesstatt abzunehmen, daß er sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde.

6. Sohin hat die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Mitgliedes der k. und k. Vertretungsbehörde (wo ein Militär-Attaché besteht, dieses) unter strenger Beachtung der Bestimmungen der Beilage III der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, welche die Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen enthält, zu erfolgen.

7. Findet der Arzt den Untersuchten mit Körpergebrechen behaftet, welche denselben zum Militärdienste derzeit oder für immer untauglich machen und ursachlich welcher auf die Zurückstellung oder Löschung desselben aus der Stellungsliste zu erkennen ist, so hat er das anwesende Mitglied der k. und k. Vertretungsbehörde zur eigenen Ueberzeugung darauf aufmerksam zu machen, sohin das Parere eigenhändig auszufertigen, in demselben die vorgefundenen Gebrechen detaillirt zu beschreiben und auf die Punkte der Beilagen A, B oder C der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen hinzuweisen, nach welchen auf die Zurückstellung oder Löschung des Betreffenden aus der Stellungsliste zu erkennen ist.

8. Das ärztliche Zeugniß ist durch das anwesende Mitglied der k. und k. Vertretungsbehörde mit folgender Clausel zu versehen:

„Die ärztliche Untersuchung ist in meiner Gegenwart unter strenger Beobachtung des vorgeschriebenen Vorganges vorgenommen worden."

Ist das vorgefundene Gebrechen auch für das anwesende Mitglied der k. und k. Vertretungsbehörde erkennbar, so hat dasselbe der obigen Clausel den Zusatz beizufügen:

„Auch habe ich mich von dem Vorhandensein des angeführten Gebrechens persönlich überzeugt."

Ist das Gebrechen dem anwesenden Mitgliede der k. und k. Vertretungsbehörde nicht erkennbar oder hegt dasselbe gegen das ärztliche Parere ein Bedenken, so ist dieser Umstand statt des eben erwähnten Zusatzes der Clausel beizufügen und das Bedenken zu begründen.

9. Ist der Untersuchte mit einem zum Militärdienste untauglich machenden Gebrechen behaftet gefunden worden, so hat die k. und k. Vertretungsbehörde das erwähnte Protokoll und das ärztliche Parere, bei Stellungspflichtigen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der betreffenden politischen Bezirksbehörde unmittelbar, bei Stellungspflichtigen aus den Ländern der ungarischen Krone dem k. und k. Ministerium des Aeußern zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Die Vorlage an das k. und k. Ministerium des Aeußern kann auch bei Stellungspflichtigen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Fällen erfolgen, wenn die k. und k. Vertretungsbehörde in Zweifel ist über die politische Ergänzungsbehörde, an welche die Einsendung zu erfolgen hätte.

10. Ist der Untersuchte mit keinem Gebrechen behaftet, ursachlich welches auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste zu erkennen ist, so hat die k. und k. Vertretungsbehörde denselben unter Bestimmung eines entsprechenden Termines und Hinweisung auf die gesetzlichen Straffolgen bei Nichtfolgeleistung anzuweisen, sich der heimatlichen Stellungscommission vorzustellen, oder einen anderen, seinem Aufenthalte näheren Ort einer Stellungs- oder Nachstellungscommission innerhalb der Monarchie zu bezeichnen, wohin die Auszüge aus der Stellungsliste seitens der zuständigen politischen Behörde rechtzeitig und unmittelbar zu senden sind. Der Stellungspflichtige hat die erfolgte Verständigung durch seine Unterschrift auf dem Protokolle zu bestätigen und ist dasselbe auf dem im Punkte 9 vorgezeichneten Wege an die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise an das königlich-ungarische Landesvertheidigungs-Ministerium zu leiten.

§ 5.

1. Sucht der Stellungspflichtige bei einer k. und k. Vertretungsbehörde um die Einleitung der Verhandlung behufs der Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission wegen geltend gemachter Reclamation im Sinne des § 17 der Wehrgesetze an, so hat die k. und k. Vertretungsbehörde mit demselben das Protokoll nach den im § 4, Punkt 2 dieser Information enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen, in demselben ersichtlich zu machen, bei welcher Behörde die Reclamation eingebracht wurde, und sohin dieses Protokoll nach den Bestimmungen des § 4, Punkt 9, entweder der vorerwähnten Behörde, oder dem k. und k. Ministerium des Aeußern zur weiteren Veranlassung einzusenden.

In diesen Fällen hat die ärztliche Untersuchung des Stellungspflichtigen selbstverständlich zu entfallen.

2. Wird ein Stellungspflichtiger von seinen im Auslande bleibend ansäßigen Angehörigen reclamirt, so ist die Reclamation innerhalb des im § 3, Punkt 1, festgesetzten Termines bei der k. und k. Mission oder dem Consularamte einzubringen.

In einem solchen Falle hat das nach § 4, Punkt 2, dieser Information aufzunehmende Protokoll auch den Beweis der Identität jener in Betracht kommenden männlichen Angehörigen zu enthalten, deren Erwerbsunfähigkeit durch eine ärztliche Untersuchung zu constatiren ist.

Diese ärztliche Untersuchung ist durch die k. und k. Mission oder das Consularamt vorzunehmen und hiebei analog den im § 4 dieser Information enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Von der Beibringung der vorgeschriebenen Bestätigung der Unentbehrlichkeit des Reclamirten für die Erhaltung der Reclamirenden durch den Gemeindevorsteher und wenigstens zwei Gemeindemitglieder, welche zu derselben Stellung berufene Söhne haben, wird abgesehen; es muß jedoch der Nachweis der thatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Befreiungsanspruch begründet wird, in dem Umfange wie derselbe im § 39 : 2 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze festgestellt und zur Beurtheilung der Gesetzlichkeit des erhobenen Anspruches nothwendig ist, beigebracht werden und, wenn diese Verhältnisse der k. und k. Vertretungsbehörde selbst bekannt sind, von dieser, sonst aber von den Localbehörden oder von der k. und k. Vertretungsbehörde persönlich bekannten Vertrauenspersonen bestätigt sein.

Diese Bestimmungen haben auch bei Entlassungsgesuchen von bereits dienenden Wehrpflichtigen, deren unterstützungsbedürftige Angehörigen im Auslande bleibend ansäßig sind, analoge Anwendung zu finden.

Die Entscheidung über derlei Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungsansuchen behält sich, nach Begutachtung des Falles durch die Unterbehörden, die Ministerial-Instanz vor.

## Personalien.

Seine Majestät haben den Statthaltereiräthen zweiter Classe der böhmischen Statthalterei Dr Johann Friedl und Maximilian Kurzbeck den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerresidenten und Generalconsul in China und Japan Heinrich Calice den Orden der eisernen Krone zweiter Classe und dem Sectionsrathe in der Präsidialsection des Ministeriums des Aeußern Wilhelm Freiherrn v. Konradsheim den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der Kaltwasserheilanstalt in Wartenberg Med. Dr. Anton Schlechta den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät hat dem Finanz-Bezirksdirector in Prag, Oberfinanzrathe Franz Mitschka eine Oberfinanzrathsstelle im Gremium der böhmischen Finanz-Landesdirection verliehen.

Seine Majestät haben dem Obersthofmeister weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Karolina Augusta, Philipp Grafen Cavriani das Großkreuz des Leopoldordens, dann dem Leibarzte Allerhöchstderselben, Professor und Regierungsrath Dr. Karl Aberle, sowie dem Secretär Ihrer Majestät, Regierungsrathe Rudolf Dazin den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Theodor Altwirth zum Bezirkshauptmann erster Classe in Oberösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Bezirkscommissär erster Classe Wenzel Speer zum Finanzsecretär bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

## Erledigungen.

Polizeiactuarsstelle bei der Triester Polizeidirection mit 500 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 5. März (Amtsblatt Nr. 36.)

Kanzleiofficialsstelle bei der Prager Bezirkshauptmannschaft mit 900 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, bis 15. März. (Amtsblatt Nr. 36.)

Zwei Thierarztesstellen in Pongau und Lungau mit je 400 fl. Unterhaltsbeitrag, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 36.)

Conceptsadjunctenstelle mit 600 fl. eventuell 500 fl. oder 400 fl. Gehalt, bis 20. Februar (Amtsblatt Nr. 37.)

Telegraphenamts-Assistentenstellen zweiter Classe und zwar im Bezirke der k. k. Telegraphendirection in Wien 2, in Linz 2, in Innsbruck 6, in Graz 2, in Triest 6, in Zara 2, in Brünn 2, in Prag 21, in Lemberg 7, in Czernowitz 4, zusammen 54 Stellen mit je 600 fl. und für Triest je 120 fl. Quartiergeld gegen Caution, bis 10. März. (Amtsblatt Nr. 38.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.